

Wege zu einer Bürgerstiftung

Mit Mustersatzungen und Mustergeschäftsordnungen



IMPRESSUM

Herausgeber: Aktive Bürgerschaft e.V.,
Albrechtstraße 22, D-10117 Berlin-Mitte
Tel. 030 24 00 08 80, Fax 030 24 00 08 89
info@aktive-buergerschaft.de
www.aktive-buergerschaft.de

Vorstand: Dr. Peter Hanker (Vorsitzender)
Geschäftsführer: Dr. Stefan Nährlich
Autoren: Stefan Nährlich, Bernadette Hellmann
Mitarbeit: Elena Philipp, Judith Polterauer, Bodo Wannow
4. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage
© Aktive Bürgerschaft e.V., Berlin, Juni 2009

| | |
|---|----|
| WEGE ZU EINER BÜRGERSTIFTUNG | 4 |
| SATZUNGEN UND GESCHÄFTSORDNUNGEN | |
| Anforderungen an Bürgerstiftungssatzungen und Geschäftsordnungen | 6 |
| Zehn Merkmale einer Bürgerstiftung | 9 |
| Mustersatzung Modell 1 | 10 |
| Mustersatzung Modell 2 | 17 |
| Schaubilder Organstruktur | 24 |
| Muster-Geschäftsordnung Vorstand | 26 |
| Muster-Geschäftsordnung Kuratorium | 28 |
| Schaubild Zuständigkeiten in Organen | 30 |
| NONPROFIT GOVERNANCE | |
| Die gute Leitung von Bürgerstiftungen | 31 |
| Grundsätze Guter Stiftungspraxis | 34 |
| VOLKSBANKEN RAIFFEISENBANKEN | |
| Das Engagement der Volksbanken und Raiffeisenbanken für Bürgerstiftungen | 37 |
| ANHANG | |
| Stiftungsgeschäft (Muster) | 38 |
| Aktive Bürgerschaft: Unser Angebot für Bürgerstiftungen | 39 |

Wege zu einer Bürgerstiftung

Bürgerstiftungen sind eine der innovativsten und dynamischsten Stiftungsformen weltweit. Sie verbinden konzeptionell das persönliche Engagement des Vereins mit der finanziellen Nachhaltigkeit der Stiftung.

Ab den 1990er Jahren haben sich Bürgerstiftungen zu einem globalen Phänomen entwickelt. Inzwischen gibt es in 50 Ländern dieser Welt mehr als 1.473 Bürgerstiftungen – eine Entwicklung, die sich der gemeinhin als „Erfinder“ der Community Foundation geltende Bankier und Anwalt Frederick Goff wohl nicht hat träumen lassen, als er im Jahr 1914 im US-amerikanischen Bundesstaat Ohio mit der Cleveland Community Foundation die erste Bürgerstiftung ins Leben rief. Mitte der 1990er Jahre kam die Idee nach Deutschland; in Gütersloh und Hannover wurden die ersten beiden Bürgerstiftungen gegründet. Idee und Konzept der Bürgerstiftung haben in Deutschland Fuß gefasst und verzeichnen eine sehr positive Entwicklung.

Seit der ersten Auflage unseres Ratgebers „Wege zu einer Bürgerstiftung“ im Jahr 2000 sind inzwischen bald 10 Jahre vergangen. Nach zwei Aktualisierungen legen wir nun eine 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage vor. Der Ratgeber wendet sich sowohl an Gründungsinitiativen als auch an bestehende Bürgerstiftungen.

Im Mittelpunkt des Ratgebers steht nach wie vor die satzungsmäßige Ausgestaltung einer Bürgerstiftung. Die beiden hier enthaltenen Mustersatzungen erfüllen alle für Bürgerstiftungen wichtigen Anforderungen rechtlicher und normativer Natur. Dazu gehören die Regelungen der Landesstiftungsgesetze, des Steuerrechts sowie weitere Kriterien, die in einem Beitrag in diesem Ratgeber beschrieben sind. Erstmals in diesem Ratgeber aufgenommen sind Mustergeschäftsordnungen für das Entscheidungs- und Aufsichtsorgan einer Bürgerstiftung. Hier werden u.a. die Zuständigkeitsbereiche innerhalb des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums näher beschrieben.

Grafiken veranschaulichen die Organstruktur der beiden Mustersatzungen sowie die Zuständigkeiten innerhalb der Organe.

Ferner ist ein Beitrag zu Fragen der guten Leitung von Bürgerstiftungen aufgenommen, um der Diskussion über Corporate Governance bzw. Nonprofit Governance Rechnung zu tragen. Auch für bereits gegründete Bürgerstiftungen mag die eine oder andere dieser Ausführungen von Nutzen sein. In einem weiteren Beitrag stellen wir Motive und Beispiele des bundesweiten Engagements der Genossenschaftsbanken für Bürgerstiftungen vor.

Wege zu einer Bürgerstiftung

„Viele Wege führen nach Rom“, weiß der Volksmund, ebenso, dass „Umwege die Ortskenntnis erhöhen“. Auch wenn der Erkenntnisgewinn vielleicht größer ist, wenn man nicht den direkten Weg zum Ziel nimmt, hat sich aus der langjährigen Beratungsarbeit von Aktive Bürgerschaft das folgende Vorgehen als hilfreich erwiesen:

Orientierungsphase: Als dieser Ratgeber für seine 4. Auflage überarbeitet wurde, gab es bereits über 200 Bürgerstiftungen in Deutschland. Eine Bürgerstiftung folgt der Idee: eine Region – eine Bürgerstiftung. Der erste Schritt sollte daher in der Prüfung bestehen, ob es bereits eine Bürgerstiftung vor Ort oder in der Nähe gibt. Verwenden Sie dazu gerne unsere „Umkreissuche Bürgerstiftungen“, die Ihnen stets aktuell unter Eingabe Ihrer Postleitzahl die Bürgerstiftungen in Ihrer Nähe im Umkreis von 30, 50 und 100 km anzeigt.

Bürgerstiftungen die sie vielleicht kennen oder von denen Sie gehört haben und die dennoch nicht in der Umkreissuche enthalten sind, entsprechen vermutlich dann nicht den sogenannten „Zehn Merkmalen einer Bürgerstiftung“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen. Gerne sind wir bereit, individuell Auskunft zu geben. Unsere Datenbank der Bürgerstiftungen in Deutschland verzeichnet – leider –

Wege zu einer Bürgerstiftung:

- **Orientierungsphase (Ist eine Bürgerstiftung das richtige Instrument? Gibt es bereits eine Bürgerstiftung?)**
- **Initiativphase (Wer ist bereit, sich mit Geld, Zeit und Ideen zu beteiligen?)**
- **Gründungsphase (In welchem Gebiet will die Bürgerstiftung wirken? Womit will sie ihr Engagement konkret umsetzen?)**

auch über 200 sogenannte Bürgerstiftungen, die den oben genannten Merkmalen nicht entsprechen.

Gibt es bei Ihnen noch keine Bürgerstiftung, regen wir an, sich näher mit dem Konzept der Bürgerstiftung vertraut zu machen. Für Vieles ist die Bürgerstiftung das richtige Instrument, jedoch nicht für Alles. Gerne senden wir Ihnen neben den einführenden Informationen auf unserem Internetportal auch Informationsmaterial kostenlos zu. Speziell für interessierte Volksbanken Raiffeisenbanken bieten wir unser Informationspaket „Bürgerstiftungen: Entscheidungs- und Argumentationshilfen“ an.

Initiativphase: Ob das Konzept Bürgerstiftung auch in Ihrer Stadt oder Region realisierbar ist, lässt sich pragmatisch am einfachsten feststellen, indem man wichtige Multiplikatoren auf das Konzept der Bürgerstiftung anspricht. Deren Mitwirkung als Stifter oder Spender, als Vorstands- oder Kuratoriumsmitglied, als Multiplikator oder Ideengeber ist ein wichtiger weiterer Schritt zur Bürgerstiftung. Einen Powerpointvortrag „Eine Bürgerstiftung für unsere Stadt“ schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne per E-Mail zu. Wenn unsere Terminlage es zulässt, stehen wir auch jederzeit für einen Vortrag im Rahmen einer Informationsveranstaltung zur Verfügung. Durch ein kostenfreies Abonnement unseres zweimonatlich erscheinenden Rundbriefs Bürgerstiftungen können Sie sich zudem von Informationen über die Arbeit anderer Bürgerstiftungen anregen lassen.

Gründungsphase: Der formelle Weg zur Gründung einer Bürgerstiftung setzt voraus, dass der Initiativkreis bzw. der Initiator ein anfängliches Stiftungskapital für die Bürgerstiftung von i.d.R. mindestens 50.000 Euro aufgebracht hat und sich mehrere Personen für Vorstands- und Kuratoriumsämter zur Verfügung stellen.

Die Summe des Anfangskapitals und die Namen der künftigen Organmitglieder werden auf dem Formular „Stiftungsgeschäft“ eingetragen und zusammen mit der Satzung an die zuständige Stiftungsbehörde zur rechtlichen Anerkennung der Stiftung geschickt. Es ist empfehlenswert, den Satzungsentwurf in dem Zeitfenster, in dem sich die Gründungsabsicht konkretisiert, zur Vorprüfung der stiftungsrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Stiftungsbehörde einzureichen. Die Stiftungsbehörde setzt sich von sich aus mit dem

zuständigen Finanzamt in Verbindung. Sobald die Stiftungsbehörde die Anerkennungsurkunde ausstellt, erhält die Bürgerstiftung ihre rechtliche Selbständigkeit. Im nächsten Schritt konstituieren sich die Organe.

Neben dem formellen Weg zur Gründung gehört zur fachlichen Vorbereitung während der Gründungsphase die Klärung verschiedener Fragen. Hierzu zählt u.a. die Frage nach der Größe der Bürgerstiftung (in welchem Gebiet soll die Bürgerstiftung wirken?) und die Frage nach dem ersten Projekt, mit dem die Bürgerstiftung aus der Vielzahl ihrer Stiftungszwecke ein wichtiges Anliegen konkretisiert. Selbstverständlich zählen auch alle klassischen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie die Gestaltung eines Logos usw. dazu. Zu diesen und anderen wichtigen Themen hat die Aktive Bürgerschaft weitere Ratgeber erarbeitet, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Für viele kenntnisreiche Hinweise zur Überarbeitung der Mustersatzungen danken wir unseren Kolleginnen Elena Philipp und Judith Polterauer. Ein weiterer Dank geht an unseren Kollegen Bodo Wannow sowie an zahlreiche Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte aus Bürgerstiftungen für ihre Rückmeldungen aus der Bürgerstiftungspraxis.

Insbesondere allen künftigen Bürgerstiftungen wünschen wir einen reibungslosen Start und viel Erfolg für ihr Engagement. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Ratgeber ein wenig dabei helfen können.

Stefan Nährlich und Bernadette Hellmann

Weiterführende Informationen:

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Bürgerstiftung leicht gemacht. Berlin 2007 (Flyer)

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Bürgerstiftung: Mitgemacht! Berlin 2009 (Flyer)

www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen

Anforderungen an Bürgerstiftungssatzungen und Geschäftsordnungen

Das Konzept der Bürgerstiftung ist aus der Stiftungspraxis heraus entstanden. Der Gesetzgeber definiert weder, was eine Bürgerstiftung ist, noch schreibt er spezielle Satzungsinhalte vor. Gleichwohl soll die Bürgerstiftung etwas anderes sein als die Stiftung eines Bürgers, wie die wortwörtliche Interpretation vielleicht nahelegt.

Im Unterschied zur herkömmlichen Stiftung, die von einer Person oder einem Unternehmen gegründet wird und fortan mit den Erträgen aus dem Stiftungskapital arbeitet, sind Bürgerstiftungen Gemeinschaften von Stiftern und Zustiftern, die das Stiftungskapital erst langfristig durch eine Vielzahl eher kleinerer Zustiftungen aufbauen. Dadurch kann es sich jeder leisten, Stifterin oder Stifter zu werden. Im Gegensatz zu Vereinen muss eine Stiftung ihr Geld nicht „zeitnah“ verwenden, sondern kann langfristig arbeiten. Das Stiftungsvermögen selbst bleibt unangetastet. Dies macht die Bürgerstiftung langfristig unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, politischen Mehrheiten und der wechselnden Spendenbereitschaft der Bürger.

Da Bürgerstiftungen „auf ewig“ angelegt sind, ist ihr Tätigkeitsbereich bewusst sehr weit gefasst. Dadurch können sie im Laufe ihres Bestehens flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren und sind offen für die Motive und Interessen von späteren Zustiftern. Darüber hinaus trägt dieser Ansatz dazu bei, die klassische Segmentierung der deutschen „Ehrenamtslandschaft“ in Sport, Kultur, Soziales, Umwelt usw. aufzuweichen und bürgerschaftliches Engagement als gesellschaftlichen Wert stärker in's Bewusstsein zu rücken. Insofern ist eine Bürgerstiftung auch keine Konkurrenz für bereits bestehendes Engagement in Vereinen und Stiftungen vor Ort, sondern vielmehr eine notwendige Bündelung der Kräfte, um gemeinsam mehr zu erreichen.

Die in diesem Ratgeber abgedruckten Mustersatzungen und Mustergeschäftsordnungen berücksichtigen die nachfolgend aufgeführten verschiedenen Anforderungen. Die beiden Sat-

zungsvarianten und die Geschäftsordnungen der Organe sind aufeinander abgestimmt. Grundsätzlich ist es möglich, Inhalte verschiedener Satzungen bestehender Bürgerstiftungen zu kombinieren, wobei höchste Sorgfalt darauf zu verwenden ist, dass die logischen Beziehungen zwischen den einzelnen Paragraphen bestehen bleiben.

Satzung: Zehn Merkmale von Bürgerstiftungen

Eine Bürgerstiftung erfüllt bestimmte Charakteristika, z.B. hinsichtlich ihrer regionalen Ausrichtung und der Vielfalt ihrer Stiftungszwecke. Bürgerstiftungen sollen unabhängig sein und langfristig Stiftungsvermögen aufbauen. Bürgerstiftungen können ausschließlich fördernd tätig sein oder auch eigene Projekte durchführen. Dass Bürgerstiftungen bürgerschaftliches Engagement unterstützen, ist sowohl Ziel als auch Wesensmerkmal. Die sogenannten „Zehn Merkmale einer Bürgerstiftung“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen vom Mai 2000 enthalten eine Zusammenstellung der Charakteristika, die Bürgerstiftungen erfüllen sollen.

Ihre Berücksichtigung in der Stiftungssatzung soll die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Stiftungsarbeit und deren Unabhängigkeit von Partikularinteressen gewährleisten. Unabdingbar für eine Bürgerstiftung ist die in der Satzung verankerte Errichtung mindestens zweier Stiftungsorgane, eines Entscheidungs- und eines Kontrollorgans. In den Organen dürfen einzelne Institutionen wie z.B. politische Parteien, Stadtverwaltung, Kirchen, Unternehmen oder Banken keine Stimmenmehrheit haben, weder durch „geborene“ noch gewählte Mitglieder. Die Bürgerstiftung muss „sich selbst“ gehören und ihre eigenen Angelegenheiten selbst regeln können. Ausführlich ist die Umsetzung der Merkmale im Beitrag Methodik im „Länderspiegel Bürgerstiftungen. Fakten und Trends“ beschrieben.

Anforderungen:

- **Zehn Merkmale von Bürgerstiftungen**
- **Bürgerstiftungspraxis**
- **Corporate Governance**
- **Stiftungs- und Steuerrecht**
- **Zielgruppenspezifika**

Satzung: Bürgerstiftungspraxis

In den letzten Jahren hat sich das Wissen über die Arbeits- und Organisationsweise von Bürgerstiftungen sowohl verbessert als auch weiterentwickelt. Kam anfänglich z.B. der Stifterversammlung (bzw. dem Stifterforum) als Organ der Zustifter eine vergleichsweise große Bedeutung zu, so finden sich heute kaum noch Mustersatzungen oder Empfehlungen von Fachorganisationen, die diesem Organ z.B. die Zuständigkeit für die Wahl der Mitglieder des Kontrollorgans zuweisen. Aber auch ohne dieses Wahlrecht, das teilweise unerwünschte Auswirkungen auf die Kontinuität in der Zweckverfolgung hatte, bleibt das Organ der Zustifter ein wichtiges Instrument für die Arbeit der Bürgerstiftung.

Satzung: Corporate Governance

Während in früheren Mustersatzungen z.B. die Mitglieder des Kontrollorgans aufgrund eines Vorschlags des Entscheidungsorgans (Vorstand) gewählt wurden, hat die Diskussion über Corporate Governance hier zu einer Sensibilisierung für gute Leitungsstrukturen auch im gemeinnützigen Bereich geführt. Dass Vorstände sich ihre Aufsichtsräte durch ihr Vorschlagsrecht im Wesentlichen selbst auswählen können, schränkt aus heutiger Sicht die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zu sehr ein. Im Interesse einer unabhängigen Kontrolle, aber auch im Sinne einer guten Zusammenarbeit der beiden Organe zum Wohle der Stiftung, ist das Vorschlagsrecht des Vorstands in der aktuellen Mustersatzung in eine Anhörungspflicht abgeändert worden. Mehr zum Thema Corporate bzw. Nonprofit Governance finden Sie auf den Seiten 31ff dieses Ratgebers sowie nachfolgend im Abschnitt zu den Geschäftsordnungen für Vorstand und Kuratorium.

Satzung: Stiftungs- und Steuerrecht

Schließlich müssen die Vorschriften der Landesstiftungsgesetze und die steuerrechtlichen Vorschriften insbesondere der Abgabenordnung beachtet werden. In beiden Bereichen haben in den letzten Jahren nicht unwesentliche Änderungen stattgefunden. Nach wie vor besteht vor allem in den steuerrechtlichen Regelungen erheblicher Ermessensspielraum in der Auslegung und Anwendung der Vorschriften. Hinzu kom-

men eine unterschiedliche „übliche Anwendungspraxis“ der zuständigen Behörden sowie landesspezifische Besonderheiten, was deutschlandweit zu einer Vielfalt der Satzungen von Bürgerstiftungen geführt hat. Wie die Beratungspraxis gezeigt hat, ist die Bereitschaft der Behörden, von ihren üblichen Formulierungen abzuweichen, unterschiedlich ausgeprägt, was jedoch nicht bedeutet, dass „unübliche“ Satzungeninhalte zu einer Verwehrung der Anerkennung führen. Weitgehend akzeptiert ist, dass Bürgerstiftungen auch bei einem vergleichsweise geringen Stiftungsvermögen bei Errichtung eine Vielzahl von Satzungszwecken verfolgen können.

Satzung: Zielgruppenspezifika

Ein spezifisches Merkmal der Mustersatzungen für Bürgerstiftungen von Aktive Bürgerschaft sind die Regelungen hinsichtlich des Engagements von Volksbanken und Raiffeisenbanken für diese Stiftungen (siehe dazu mehr auf den Seiten 37f). So wird in den Satzungsentwürfen den Genossenschaftsbanken die Option eingeräumt, jeweils ein von jeweils mindestens drei Mitgliedern des Entscheidungs- und des Kontrollorgans zu benennen (geborenes Mitglied). Die benannte Person unterliegt den gleichen Rechten und Pflichten wie alle Organangehörigen. Ob und in welcher Form diese Option im Einzelfall realisiert wird, hängt von der jeweiligen Genossenschaftsbank und den weiteren Gründungsinitiatoren ab.

Satzung: Stiftungsgeschäft

Neben der Satzung gehört das so genannte Stiftungsgeschäft zu den Formalia, die zur Beantragung der Anerkennung einer Bürgerstiftung bei der zuständigen Stiftungsbehörde notwendig sind. Auf diesem Formular werden im Wesentlichen die künftigen Organmitglieder, die Höhe des Stiftungsvermögens bei Gründung und die Namen der Gründungsstifter genannt. Das Formular Stiftungsgeschäft bieten in der jeweiligen und aktuellen Fassung die Stiftungsaufsichtsbehörden im Internet zum Herunterladen an. Die Kontaktadressen der zuständigen Stiftungsbehörde sind auf den Internetseiten von Aktive Bürgerschaft unter www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen aufgelistet. Ein Muster eines Stiftungsgeschäftes ist auf Seite 38 abgedruckt.

☒ Aktuelle Informationen und Entwicklungen auch zu satzungsrelevanten Themen:

E-Mail Rundbrief Bürgerstiftungen: Zweimonatlicher Informationsdienst für die Bürgerstiftungspraxis: Abonnement kostenfrei. Kontakt: Bodo Wannow, Projektmanager Bürgerstiftungen bodo.wannow@aktive-buergerschaft.de

Aktive Bürgerschaft aktuell. Der Online-Nachrichtendienst Bürgergesellschaft erscheint jeden Monat frei Haus und kostenlos. Kontakt: Judith Polterauer, Projektleitung Bürgergesellschaft judith.polterauer@aktive-buergerschaft.de oder Elena Philipp, Projektmanagerin Bürgergesellschaft elena.philipp@aktive-buergerschaft.de

Geschäftsordnungen für Vorstand und Kuratorium

Eine Satzung regelt die wichtigsten Fragen zur Organisation und Arbeitsweise einer Bürgerstiftung, die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe gehen auf weitere zu klärende Sachverhalte ein. Geschäftsordnungen können erst nach Gründung der Bürgerstiftung und frühestens mit der konstituierenden Sitzung der Organe verabschiedet werden. Während in der Satzung typischerweise die notwendigen Mehrheiten für bestimmte Beschlüsse festgelegt sind, regelt die Geschäftsordnung unter anderem etwa die Modalitäten der Teilnahme Dritter an Sitzungen der Organe.

Generell dienen die Geschäftsordnungen dazu, die inneren Angelegenheiten der Organe wie z.B. die Zuständigkeiten einzelner Mitglieder näher zu regeln. Die in diesem Ratgeber abgedruckten Geschäftsordnungen sind dabei sowohl mit den Mustersatzungen als auch mit den Zielen und Aufgabenverteilungen des Ratgebers „BürgerStiftungsCheck“ kompatibel, der auf der Basis einer Balanced Scorecard ein Instrument zur strategischen Steuerung einer Bürgerstiftung darstellt.

Geschäftsordnungen:

- **Mustergeschäftsordnungen für Vorstand und Kuratorium auf den Seiten 26ff**
- **Schaubilder zur Organstruktur und zur Aufgabenverteilung innerhalb der Organe auf den Seiten 24f und 30**

Zehn Merkmale einer Bürgerstiftung

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Verzeichnis der deutschen Bürgerstiftungen, welche die „Zehn Merkmale“ erfüllen, mit Kontaktadressen, Finanzangaben und anderen Informationen unter:

www.aktive-buergerschaft.de/umkreissuche

Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch begrenzten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebietes tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement.

1. Eine Bürgerstiftung ist gemeinnützig und will das Gemeinwesen stärken. Sie versteht sich als Element einer selbstbestimmten Bürgergesellschaft.

2. Eine Bürgerstiftung wird in der Regel von mehreren Stiftern errichtet. Eine Initiative zu ihrer Errichtung kann auch von Einzelpersonen oder einzelnen Institutionen ausgehen.

3. Eine Bürgerstiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Eine Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt. Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen nehmen.

4. Das Aktionsgebiet einer Bürgerstiftung ist geographisch ausgerichtet: auf eine Stadt, einen Landkreis, eine Region.

5. Eine Bürgerstiftung baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich einer bestimmten Stadt oder Region verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen oder auch regionale Teilgebiete fördern.

6. Eine Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen oder regionalen Lebens, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Ihr Stiftungszweck ist daher breit. Er umfasst in der Regel den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, das Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Sie ist fördernd und/oder operativ tätig und sollte innovativ tätig sein.

7. Eine Bürgerstiftung fördert Projekte, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind oder Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements.

8. Eine Bürgerstiftung macht ihre Projekte öffentlich und betreibt eine ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit, um allen Bürgern ihrer Region die Möglichkeit zu geben, sich an den Projekten zu beteiligen.

9. Eine Bürgerstiftung kann ein lokales Netzwerk innerhalb verschiedener gemeinnütziger Organisationen einer Stadt oder Region koordinieren.

10. Die interne Arbeit einer Bürgerstiftung ist durch Partizipation und Transparenz geprägt. Eine Bürgerstiftung hat mehrere Gremien (Vorstand und Kontrollorgan), in denen Bürger für Bürger ausführende und kontrollierende Funktionen innehaben.

Verabschiedet vom Arbeitskreis Bürgerstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen im Rahmen der 56. Jahrestagung im Mai 2000

Mustersatzung einer Bürgerstiftung

Modell 1 (Kooptation des Kuratoriums)

Satzung der Bürgerstiftung (NAME)

(Erläuterung: Der Name der Bürgerstiftung soll sich an der zu fördernden Stadt oder Region orientieren, nicht am Namen des Erststifters – eines Unternehmens, der Kommune oder einer Privatperson.)

Präambel

Die Bürgerstiftung (NAME) ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen. Die Bürgerstiftung (NAME) wurde von (NAME) Bürgerinnen und Bürgern auf Initiative der Volksbank Raiffeisenbank (NAME) gegründet. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung (NAME).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in (ORT).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die sat-

zungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

(5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - d. die Förderung von Kunst und Kultur;
 - e. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - f. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - g. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - h. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - i. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 - j. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 - k. die Förderung internationaler Gesinnung,

Kooptation:

Kooptation (lateinisch *cooptatio*), auch Kooptation oder Kooptierung, ist die Ergänzungswahl, Zuwahl, Aufnahme oder Wahl von Mitgliedern durch die übrigen Mitglieder einer Gemeinschaft.

der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

- l. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - m. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - n. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 - o. die Förderung der Kriminalprävention;
 - p. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 - q. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - r. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 - s. die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d § 53 AO und kirchlicher Zwecke;
- in (hier regionale Begrenzung, z.B. Stadt, Landkreis, Region), in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb.

(2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- unmittelbar durch eigene Vorhaben und
- mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1

(3) Die Stiftung verwirklicht einen Teil der vorgenannten Zwecke unmittelbar durch die Durchführung eigener Maßnahmen. Diese ergeben sich beispielhaft aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Stiftung verwirklicht die oben genannten Zwecke mittelbar z.B. durch

- a. die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
- b. die finanzielle Förderung von Sportvereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
- c. die finanzielle Förderung von Wohlfahrts- pflegeeinrichtungen;
- d. die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;
- e. die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben;
- f. die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports.

(5) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

(6) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.

(7) Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

(2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

(3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Bürgerstiftung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zuwendungen

(1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

(3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000

Namensbeispiele:

Bürgerstiftung ABlar

BürgerStiftung Region Ahrensburg

Bielefelder Bürgerstiftung

Bürgerstiftung Landkreis Günzburg

Bürgerstiftung „Halterner für Halterner“

Bürgerstiftung Nürtingen und Umgebung

Bürgerstiftung „Wir für Niederkassel“

Bürgerstiftung Ostfalen

Stiftung Bürger für Leipzig

Die Wiesbaden Stiftung - Bürgerstiftung

Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).

(4) Ergänzend zur Treuhandstiftung aus § 6 (3) kann ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 10.000 Euro betragen, die Einzahlung kann innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrags erfolgen. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Bürgerstiftung liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Stiftungsfonds wählen. Der Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

(5) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

(6) Die Stiftung kann auch rechtlich selbständige Stiftungen verwalten.

§ 7 Organe der Stiftung, Ehrenamt und Höchstalter

(1) Die Stiftung hat folgende Organe:

- den Stiftungsvorstand,
- das Stiftungskuratorium (auch Stiftungsrat genannt),
- die Stifterversammlung (auch Stiftungsforum genannt)

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagersatz erhalten. Die Einführung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG kann durch den Vorstand beschlossen werden.

(5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(6) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

(7) Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe

nicht ehrenamtlich ausüben, können Sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrags erhalten.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen.

(2) Die Volksbank (Name eG) (oder deren Folgeinstitut) hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Vorstandsmitglied zu benennen.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.

(4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.

(5) Ein von der Volksbank (Name eG) benanntes Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium oder die benennende Institution abberufen werden. In diesem Fall entsendet die Volksbank (Name eG) ein neues Mitglied in den Vorstand.

(6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

Organe:

- **Stiftungsvorstand**
(Leitungsorgan)
- **Stiftungskuratorium,**
bzw. **Stiftungsrat**
(Aufsichtsorgan)
- **Stifterversammlung**
bzw. **Stifterforum**
(Organ der Stifter
und Zustifter)

(4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstands sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
- Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifterversammlung,
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungskuratorium beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 19 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 20 der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.

(2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.

(3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Personen.

(2) Die Volksbank (Name eG) (oder deren Folgeinstitut) hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Kuratoriumsmitglied zu benennen.

(3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden vom Stifter bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch die Kuratoriumsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstands.

(5) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstands abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder nach Anhörung des Stiftungsvorstands für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.

(6) Ein von der Volksbank (Name eG) benanntes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium und nach Anhörung des Stiftungsvorstands oder durch die benennende Institution abberufen werden. In diesem Fall entsendet die Volksbank (Name

☐ **Zuwendungen: Stiftungsfonds als Ergänzung zur Treuhandstiftung**

Grundsätzlich gilt, dass ein Stiftungsfonds geringere Verwaltungskosten als eine Treuhandstiftung verursacht, da z.B. weder eine eigene Gemeinnützigkeit regelmäßig wieder beantragt werden muss, noch das Fondsvermögen als Sondervermögen der Bürgerstiftung getrennt zu verwalten ist. Dementsprechend ist der Stiftungsfonds auch ein kostengünstigeres Angebot an potentielle Stifter. Eingerichtet wird ein Stiftungsfonds durch einen privatrechtlichen Vertrag.

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. Mit Muster-satzungen für Treuhandstiftung und Fonds. Berlin 2008

eG) ein neues Mitglied in das Kuratorium.

(7) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(8) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

(1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Ver-

waltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,

- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 19 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 20 der Satzung.

§ 15 Stiffterversammlung

(1) Mitglied der Stiffterversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 1.000 € (alternativ 500 €) zugewendet hat. Ebenfalls Mitglied der Stiffterversammlung kann werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung engagiert. Hierüber entscheidet das Stiftungskuratorium.

(2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiffterversammlung für längstens 10 Jahre angehören soll.

(4) Wird ein Mitglied der Stiffterversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiffterversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

(5) Die Mitgliedschaft in der Stiffterversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 1.000 € (alternativ 500 €) an die Stiftung, bei ehrenamtlich Engagierten durch deren Abberufung durch den Stiftungsrat.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse der Stiffterversammlung

(1) Die Stiffterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stiffterversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Die Stiffterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

Rechnungsjahr und
Jahresabschluss:

Hinweise und Muster
für einen Jahresabschluss
im Ratgeber
Aktive Bürgerschaft
(Hrsg.): Vermögensverwaltung
und Rechnungslegung. Berlin
2008

www.aktive-buergerschaft.de/ratgeber

(4) Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Aufgaben der Stifterversammlung

Die Stifterversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Anregungen an Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.(Jahr).

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von (Anzahl Monaten) (entsprechend Landesstiftungsrecht) nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen können vom Stiftungskuratorium nach Anhörung des Stiftungsvorstands mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

§ 20 Vereinigung und Auflösung

(1) § 19 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 3 (1) dieser Satzung genannten Stiftungszwecke.

§ 21 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 22 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in (ORT), oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das (MINISTERIUM) des Landes (BUNDESLAND). Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Stiftungsaufsicht:

Die Stiftungsaufsicht liegt bei rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (ausgenommen sind teilweise kommunale und die kirchlichen Stiftungen) in der Regel bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder künftig haben soll.

Kontaktadressen:

www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen

Anlage zur Satzung

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 60 der Abgabenordnung erforderliche, beispielhafte, keineswegs allumfassende Konkretisierung der unmittelbaren Verwirklichung der Stiftungszwecke der Bürgerstiftung (NAME) gemäß § 3 (3) der Satzung

Die Stiftung verwirklicht die Stiftungszwecke unmittelbar durch die Durchführung eigener Maßnahmen, wie z.B.

1. zum Zwecke der Förderung der Kunst und Kultur z.B.
 - die Durchführung von Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten
 - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien für Künstler
2. zum Zwecke der Förderung der Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe z.B.
 - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien
 - die Durchführung von Kursen für Kinder und Jugendliche z.B. in den Bereichen Musik, Sport zur Präsentation ihrer Fähigkeiten
3. zum Zwecke der Förderung des Sports z.B.
 - die Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports
4. zum Zwecke der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung z.B.
 - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien
 - die Durchführung eigener Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung wie etwa Seminare, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen
 - die Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa die Weiterbildung Jugendlicher, z.B. zu Konfliktlotsen
5. zum Zwecke der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege z.B.
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Aspekten des Umweltschutzes

6. zum Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz z.B.

- die Durchführung von Begegnungen im In- und Ausland wie etwa internationale Jugendbegegnungen und Konferenzen
- die Ausschreibung von Wettbewerben oder Förderpreisen für Toleranz

7. zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft z.B.

- die Auslobung von Stipendien und Preisen

Mustersatzung einer Bürgerstiftung

Modell 2 (Wahl des Kuratoriums)

Im Unterschied zur Mustersatzung Modell 1 wird bei dieser Mustersatzung einer Bürgerstiftung das Aufsichtsorgan (Stiftungskuratorium bzw. Stiftungsrat) von der Stifternversammlung bzw. vom Stifterforum gewählt.

Satzung der Bürgerstiftung (NAME)

(Erläuterung: Der Name der Bürgerstiftung soll sich an der zu fördernden Stadt oder Region orientieren, nicht am Namen des Erststifters – eines Unternehmens, der Kommune oder einer Privatperson.)

Präambel

Die Bürgerstiftung (NAME) ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen. Die Bürgerstiftung (NAME) wurde von (NAME) Bürgerinnen und Bürgern auf Initiative der Volksbank Raiffeisenbank (NAME) gegründet. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung (NAME).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in (ORT).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die sat-

zungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

(5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - d. die Förderung von Kunst und Kultur;
 - e. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - f. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - g. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - h. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - i. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 - j. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

- k. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - l. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - m. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - n. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 - o. die Förderung der Kriminalprävention;
 - p. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 - q. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - r. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 - s. die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d § 53 AO und kirchlicher Zwecke;
- in (hier regionale Begrenzung, z.B. Stadt, Landkreis, Region), in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb.
- (2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
- unmittelbar durch eigene Vorhaben und
 - mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1
- (3) Die Stiftung verwirklicht einen Teil der vorgenannten Zwecke unmittelbar durch die Durchführung eigener Maßnahmen. Diese ergeben sich beispielhaft aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Stiftung verwirklicht die oben genannten Zwecke mittelbar z.B. durch
- a. die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
 - b. die finanzielle Förderung von Sportvereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
 - c. die finanzielle Förderung von Wohlfahrts- pflegeeinrichtungen;
 - d. die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;
 - e. die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben;
 - f. die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports.

Organe:

- **Stiftungsvorstand (Leitungsorgan)**
- **Stiftungskuratorium, bzw. Stiftungsrat (Aufsichtsorgan)**
- **Stifterversammlung bzw. Stifterforum (Organ der Stifter und Zustifter)**

(5) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

(6) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.

(7) Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

(2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

(3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Bürgerstiftung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zuwendungen

(1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

(3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000

Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).

(4) Ergänzend zur Treuhandstiftung aus § 6 (3) kann ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 10.000 Euro betragen, die Einzahlung kann innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrags erfolgen. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Bürgerstiftung liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Stiftungsfonds wählen. Der Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

(5) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

(6) Die Stiftung kann auch rechtlich selbständige Stiftungen verwalten.

§ 7 Organe der Stiftung, Ehrenamt und Höchstalter

(1) Die Stiftung hat folgende Organe:

- den Stiftungsvorstand,
- das Stiftungskuratorium (auch Stiftungsrat genannt),
- die Stifterversammlung (auch Stiftungsforum genannt)

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz erhalten. Die Einführung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG kann durch den Vorstand beschlossen werden.

(5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(6) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

(7) Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe

nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrags erhalten.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen.

(2) Die Volksbank (Name eG) (oder deren Folgeinstitut) hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Vorstandsmitglied zu benennen.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.

(4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.

(5) Ein von der Volksbank (Name eG) benanntes Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium oder die benennende Institution abberufen werden. In diesem Fall entsendet die Volksbank (Name eG) ein neues Mitglied in den Vorstand.

(6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

☐ **Zuwendungen: Stiftungsfonds als Ergänzung zur Treuhandstiftung**

Grundsätzlich gilt, dass ein Stiftungsfonds geringere Verwaltungskosten als eine Treuhandstiftung verursacht, da z.B. weder eine eigene Gemeinnützigkeit regelmäßig wieder beantragt werden muss, noch das Fondsvermögen als Sondervermögen der Bürgerstiftung getrennt zu verwalten ist. Dementsprechend ist der Stiftungsfonds auch ein kostengünstigeres Angebot an potentielle Stifter. Eingerichtet wird ein Stiftungsfonds durch einen privatrechtlichen Vertrag.

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. Mit Muster-satzungen für Treuhandstiftung und Fonds. Berlin 2008

(4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstands sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
- Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifterversammlung,
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungskuratorium beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 19 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 20 der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.

(2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.

(3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Personen.

(2) Die Volksbank (Name eG) (oder deren Folgeinstitut) hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Kuratoriumsmitglied zu benennen.

(3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch die Stifterversammlung nach Anhörung des Stiftungsvorstands.

(5) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifterversammlung abberufen werden. Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann die Stifterversammlung nach Anhörung des Stiftungsvorstands für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied bestellen.

(6) Ein von der Volksbank (Name eG) benanntes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifterversammlung und nach Anhörung des Stiftungsvorstands oder durch die benennende Institution abberufen werden. In diesem Fall entsendet die Volksbank (Name eG) ein neues Mitglied in das Kuratorium.

(7) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner

Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(8) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

(1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Wirtschaftsprüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,

- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 19 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 20 der Satzung.

§ 15 Stifternversammlung

(1) Mitglied der Stifternversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 1.000 € (alternativ 500 €) zugewendet hat. Ebenfalls Mitglied der Stifternversammlung kann werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung engagiert. Hierüber entscheidet das Stiftungskuratorium.

(2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung für längstens 10 Jahre angehören soll.

(4) Wird ein Mitglied der Stifternversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

(5) Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 1.000 € (alternativ 500 €) an die Stiftung, bei ehrenamtlich Engagierten durch deren Abberufung durch den Stiftungsrat.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stifternversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Die Stifternversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Aufgaben der Stiferversammlung

Die Stiferversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums gemäß § 12 der Satzung.
- (2) Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Anregungen an Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.(Jahr).
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von (Anzahl Monaten) (entsprechend Landesstiftungsrecht) nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen können vom Stiftungskuratorium nach Anhörung des Stiftungsvorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Aufsichtsbehörde.

§ 20 Vereinigung und Auflösung

- (1) § 19 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 3 (1) dieser Satzung genannten Stiftungszwecke.

§ 21 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 22 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in (ORT), oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das (MINISTERIUM) des Landes (BUNDESLAND). Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Rechnungsjahr und Jahresabschluss:

Hinweise und Muster für Jahresabschluss im Ratgeber „Vermögensverwaltung und Rechnungslegung“. Berlin 2008

www.aktive-buergerschaft.de/ratgeber

Anlage zur Satzung

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 60 der Abgabenordnung erforderliche, beispielhafte, keineswegs allumfassende Konkretisierung der unmittelbaren Verwirklichung der Stiftungszwecke der Bürgerstiftung (NAME) gemäß § 3 (3) der Satzung

Die Stiftung verwirklicht die Stiftungszwecke unmittelbar durch die Durchführung eigener Maßnahmen, wie z.B.

1. zum Zwecke der Förderung der Kunst und Kultur z.B.
 - die Durchführung von Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten
 - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien für Künstler
2. zum Zwecke der Förderung der Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe z.B.
 - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien
 - die Durchführung von Kursen für Kinder und Jugendliche z.B. in den Bereichen Musik, Sport zur Präsentation ihrer Fähigkeiten
3. zum Zwecke der Förderung des Sports z.B.
 - die Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports
4. zum Zwecke der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung z.B.
 - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien
 - die Durchführung eigener Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung wie etwa Seminare, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen
 - die Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa die Weiterbildung Jugendlicher, z.B. zu Konfliktlotsen
5. zum Zwecke der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege z.B.
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Aspekten des Umweltschutzes

6. zum Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz z.B.

- die Durchführung von Begegnungen im In- und Ausland wie etwa internationale Jugendbegegnungen und Konferenzen
- die Ausschreibung von Wettbewerben oder Förderpreisen für Toleranz

7. zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft z.B.

- die Auslobung von Stipendien und Preisen

Stiftungsaufsicht:

Die Stiftungsaufsicht liegt bei rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (ausgenommen sind teilweise kommunale und die kirchlichen Stiftungen) in der Regel bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder künftig haben soll.

Kontaktadressen:

www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen

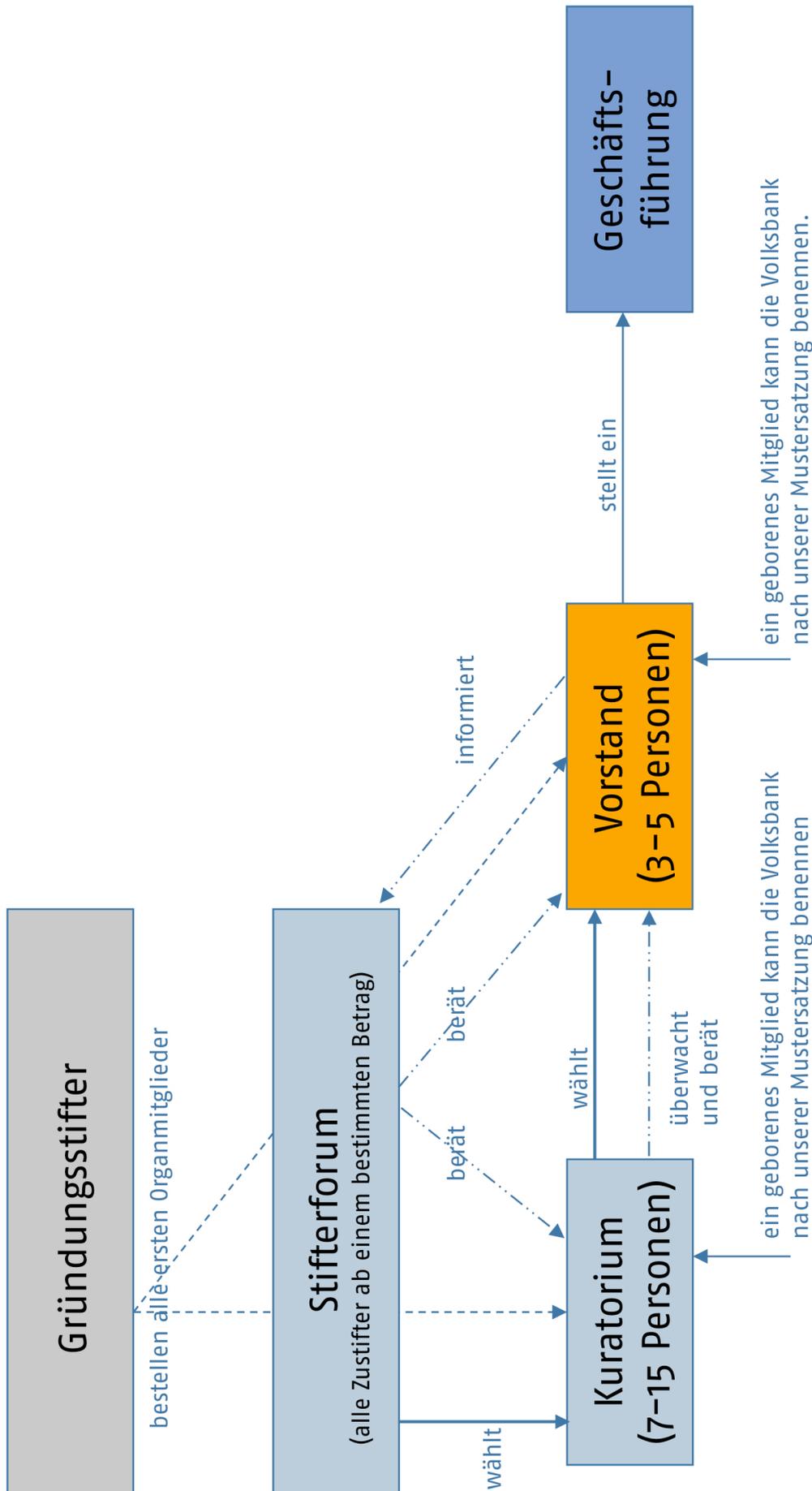


Schaubild 2 Organstruktur:

Wie setzen sich die Organe zusammen und welche grundlegende Beziehung haben sie zueinander? Im Modell 2 werden sie von der Stifterversammlung (Stifterforum) gewählt, im Modell 1 kooptieren sich die Mitglieder des Aufsichtsgans.

Die Gründungsstifter haben - wie bei jeder Stiftungsgründung - wesentlichen Einfluss auf die Organbesetzung.

Muster-Geschäftsordnung Vorstand

§ 1 Arbeit des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung und im Interesse einer bestmöglichen Zweckverwirklichung.

(2) Der Vorstand sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch geeignete Maßnahmen für Rechenschaft und Transparenz der Stiftungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit. (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 4.1)

(3) Vorstand und Kuratorium arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen und überprüfen durch geeignete Maßnahmen regelmäßig den Erfolg der Stiftungsarbeit. (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 5.2)

§ 2 Zuständigkeiten im Vorstand

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands bildet der Vorstand aus seiner Mitte Geschäftsbereiche, die für die folgenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Vorgaben des Vorstandsvorsitzenden zuständig sind:

1. Geschäftsbereich Stifterbetreuung, -beratung und -gewinnung (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck sowie unseren Ratgeber Fundraising für Bürgerstiftungen. Erfolgreich Stifter, Zustifter und Spender gewinnen)
2. Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck sowie unseren Ratgeber Öffentlichkeitsarbeit für Bürgerstiftungen)
3. Geschäftsbereich Fördermaßnahmen und Projekte (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 4.1 sowie unseren Ratgeber Projekte (erscheint Ende 2009))

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben sich über die Vorgänge innerhalb der Geschäftsbereiche gegenseitig zu unterrichten. Über Vorgänge, die auch Geschäftsbereiche anderer Vorstandsmitglieder berühren, sind diese so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich über den Sachverhalt

informieren und eine Stellungnahme abgeben können.

(3) Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vorstands. Er leitet die Sitzungen des Vorstands und koordiniert die arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung. Er ist zuständig für die Durchführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Erfolgs der Stiftungsarbeit und unterstützt den Kuratoriumsvorsitzenden bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Stiftung, insbesondere bei der Gewinnung geeigneter Organmitglieder. (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 5.1 und 5.2)

(4) Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende unterstützt den Vorstandsvorsitzenden und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit. Er ist außerdem zuständig für den Bereich Finanzen und Vermögensverwaltung. (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 1)

§ 3 Sitzungen des Vorstands

(1) Für die Sitzungen des Vorstands gelten die in der Satzung getroffenen Regelungen hinsichtlich der Einladungsfristen und -formen, der Beschlussfähigkeit, der erforderlichen Mehrheiten bei Entscheidungen sowie des Festhaltens von Entscheidungen (Niederschriften).

(2) Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Vorstand einvernehmlich, im Zweifelsfall entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(3) Mitgliedern des Kuratoriums und des Stifterforums ist die Teilnahme an den Sitzungen jederzeit möglich, sofern nicht besondere Gründe für einen Ausschluss vorliegen.

(4) Für alle Teilnehmer an den Sitzungen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit über die dort behandelten Sachverhalte.

§ 4 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung trifft der Vorstand einvernehmlich.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung werden wirksam am Tag nach der nächsten Sitzung des

Stiftungskuratoriums, zu der diesem Organ die Änderungen schriftlich vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am einvernehmlich beschlossen. Das Stiftungskuratorium hat diese Geschäftsordnung des Vorstands in seiner Sitzung am zur Kenntnis genommen. Sie tritt damit am folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen.

Die Mitglieder des Vorstands:

.....

 ...

Für die Kenntnisnahme durch das Stiftungskuratorium:

.....

☐ Weiterführende Informationen:

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Fundraising für Bürgerstiftungen. Erfolgreich Stifter, Zustifter und Spender gewinnen. 2. aktualisierte Auflage. Berlin 2006

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Öffentlichkeitsarbeit für Bürgerstiftungen. Profil schärfen, Aufmerksamkeit gewinnen, erfolgreich kommunizieren. Berlin 2004

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): BürgerStiftungs-Check. Kennzahlenorientiertes Management von Bürgerstiftungen auf Grundlage der Balanced Scorecard. Berlin 2008

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Erfolgreiche Projekte. Mit Förderrichtlinien. Berlin 2010 (erscheint Dezember 2009)

www.aktive-buergerschaft.de/ratgeber

Muster-Geschäftsordnung Kuratorium

§ 1 Arbeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstands nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung und im Interesse einer bestmöglichen Zweckverwirklichung.

(2) Das Kuratorium sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch geeignete Maßnahmen für Rechenschaft und Transparenz der Stiftungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit. (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 4.1)

(3) Kuratorium und Vorstand arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen und überprüfen durch geeignete Maßnahmen regelmäßig den Erfolg der Stiftungsarbeit. (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 5.2)

(4) Das Kuratorium trägt bei der Auswahl seiner und der Mitglieder des Vorstands Sorge, dass diese hinsichtlich der an sie gestellten Anforderungen über ausreichende zeitliche Ressourcen und fachliche Qualifikationen verfügen. (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 5.1)

§ 2 Zuständigkeiten im Kuratorium

(1) Das Kuratorium bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, die für die folgenden Bereiche im Rahmen der Satzung und der Vorgaben des Kuratoriumsvorsitzenden zuständig sind und die die Arbeit des Vorstands unterstützen:

1. Ausschuss für Stifterbetreuung, -beratung und -gewinnung (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck sowie unseren Ratgeber Fundraising für Bürgerstiftungen. Erfolgreich Stifter, Zustifter und Spender gewinnen)
2. Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck sowie unseren Ratgeber Öffentlichkeitsarbeit für Bürgerstiftungen)
3. Ausschuss für Fördermaßnahmen und Projekte (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 4.1 sowie unseren Ratgeber Projekte (erscheint Ende 2009)

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums haben sich über die Vorgänge innerhalb der Ausschüsse gegenseitig zu unterrichten. Über Vorgänge, die auch andere Ausschüsse des Kuratoriums betreffen, sind diese so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich über den Sachverhalt informieren und eine Stellungnahme abgeben können.

(3) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse enden dort, wo Kompetenzen des Vorstands berührt werden. Die Ausschussmitglieder ernennen einen Vorsitzenden, der die Ausschüsse leitet. Den Ausschüssen können auch zeitweise Personen angehören, die nicht Mitglied des Kuratoriums sind.

(4) Der Kuratoriumsvorsitzende bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Kuratoriums. Er leitet die Sitzungen des Kuratoriums und koordiniert die arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung. Er entscheidet über die Mitwirkung von Personen in den Ausschüssen, die nicht Mitglied des Kuratoriums sind. Er ist ausserdem zuständig für die Weiterentwicklung der Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung geeigneter Organmitglieder und die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Überprüfung des Erfolgs der Stiftungsarbeit. (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 5.1 und 5.2)

(5) Der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende unterstützt den Kuratoriumsvorsitzenden und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit. Er ist außerdem im Rahmen der Kompetenzen des Kuratoriums zuständig für den Bereich Finanzen und Vermögensverwaltung. (siehe dazu unseren Ratgeber BürgerStiftungsCheck 1)

§ 3 Sitzungen des Kuratoriums

(1) Für die Sitzungen des Kuratoriums gelten die in der Satzung getroffenen Regelungen hinsichtlich der Einladungsfristen und -formen, der Beschlussfähigkeit, der erforderlichen Mehrheiten bei Entscheidungen sowie des Festhaltens von Entscheidungen (Niederschriften).

(2) Sitzungen des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter

an den Sitzungen entscheidet das Kuratorium einvernehmlich, im Zweifelsfall entscheidet der Kuratoriumsvorsitzende.

(3) Mitgliedern des Vorstands und des Stifterforums ist die Teilnahme an den Sitzungen jederzeit möglich, sofern nicht besondere Gründe für einen Ausschluss vorliegen.

(4) Für alle Teilnehmer an den Sitzungen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit über die dort behandelten Sachverhalte.

§ 4 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung trifft das Kuratorium einvernehmlich.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung werden wirksam am Tag nach der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstands, zu der diesem Organ die Änderungen schriftlich vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

(1) Das Kuratorium hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am einvernehmlich beschlossen. Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung des Kuratoriums in seiner Sitzung am zur Kenntnis genommen. Sie tritt damit am folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen.

Die Mitglieder des Kuratoriums:

.....

 ...

Für die Kenntnisnahme durch den Vorstand:

.....

☐ Weiterführende Informationen:

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Fundraising für Bürgerstiftungen. Erfolgreich Stifter, Zustifter und Spender gewinnen. 2. aktualisierte Auflage. Berlin 2006

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Öffentlichkeitsarbeit für Bürgerstiftungen. Profil schärfen, Aufmerksamkeit gewinnen, erfolgreich kommunizieren. Berlin 2004

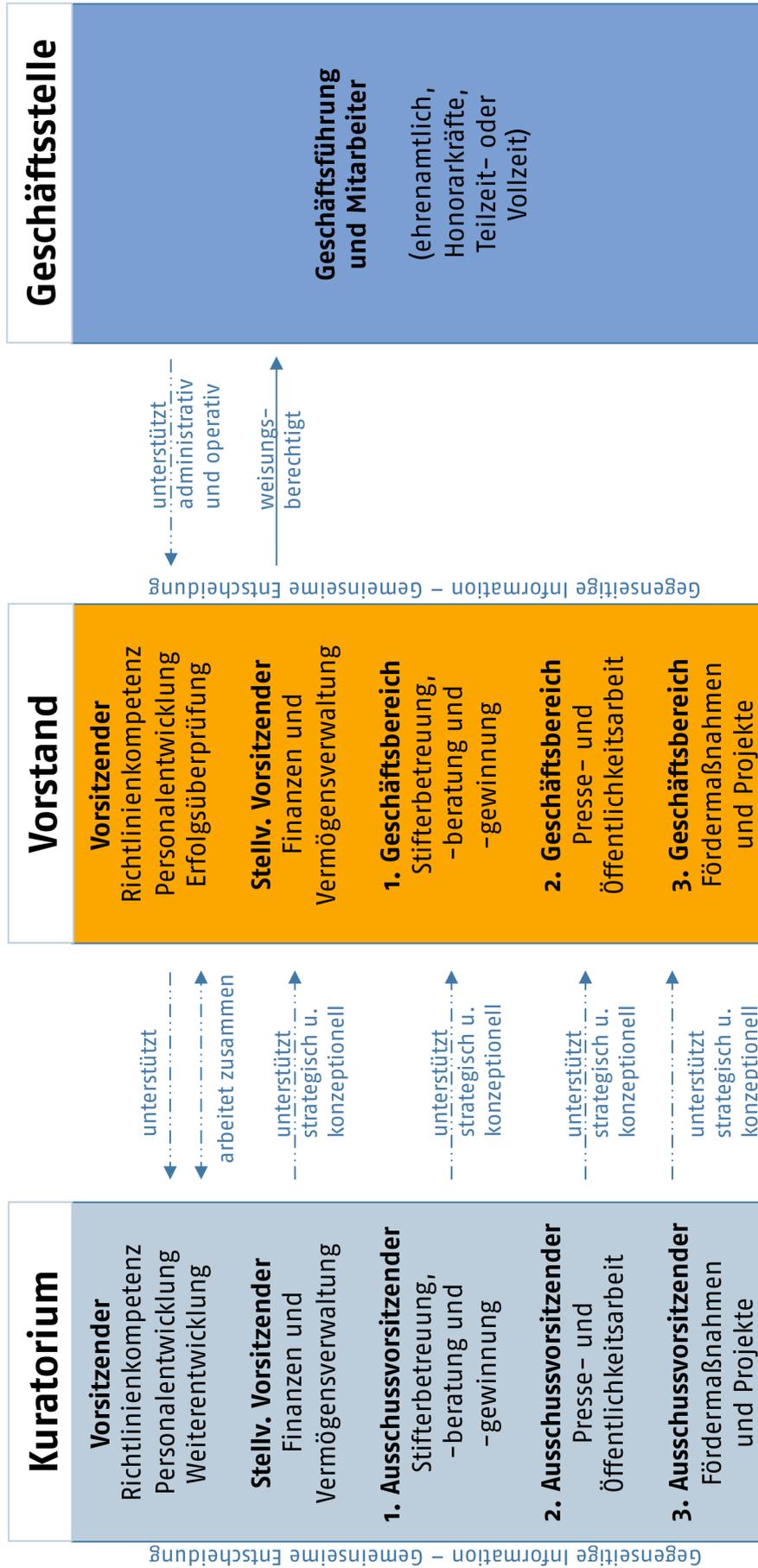
Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): BürgerStiftungs-Check. Kennzahlenorientiertes Management von Bürgerstiftungen auf Grundlage der Balanced Scorecard. Berlin 2008

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Erfolgreiche Projekte. Mit Förderrichtlinien. Berlin 2010 (erscheint Dezember 2009)

www.aktive-buergerschaft.de/ratgeber

Schaubild 3 Zuständigkeiten in Organen:

Ausschüsse des Kuratoriums unterstützen den Vorstand strategisch und konzeptionell. Der Zuschnitt der Ausschüsse entspricht den Geschäftsbereichen im Vorstand. Den Ausschüssen können zeitweilig auch Nicht-Kuratoren angehören. Seine administrative und operative Unterstützung findet der Vorstand in der Geschäftsstelle. Die jeweiligen Organvorsitzenden sind mit besonderen Richtlinienkompetenzen innerhalb ihrer Organe ausgestattet.



Die gute Leitung von Bürgerstiftungen

Bürgerschaftliches Engagement in Vereinen und Initiativen, Stiftungen und Bürgerstiftungen steht hoch im Kurs und findet, auch angesichts einer zunehmenden finanziellen und konzeptionellen Erschöpfung staatlichen Handelns, eine weitgehend ungeteilte Zustimmung in Medien, Wissenschaft und Gesellschaft. Heute zieht sich der Staat immer mehr aus Bereichen zurück, die für unsere Gesellschaft lebenswichtig sind, wie Bildung und Erziehung, Integration von Ausländern oder Kultur. Engagierte Bürger, Vereine und Stiftungen aber auch Unternehmen, wie beispielsweise die Volksbanken und Raiffeisenbanken, die sich besonders für Bürgerstiftungen engagieren, übernehmen Aufgaben, deren Erfüllung unsere Gesellschaft lebenswert und zukunftsfähig macht. Bürgerschaftliches Engagement wird immer mehr als eine für die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft substantiell notwendige Angelegenheit betrachtet.

Steigende Bedeutung – steigende Verantwortung

In dem Maße, in dem gemeinnützige Organisationen solche Aufgaben übernehmen, stellt sich auch verstärkt die Frage nach deren Effektivität, Effizienz und der Rechenschaft gegenüber ihren Stakeholdern, wie z.B. Spendern und Stiftern. International werden solche Fragen bereits seit Jahren diskutiert. In Deutschland haben insbesondere das erhöhte wirtschaftliche Risiko von gemeinnützigen Organisationen im Sozial- und Gesundheitsbereich und die daraus resultierenden Schief lagen und Pleiten durch Missmanagement und zum Teil auch betrügerische Aktivitäten dazu beigetragen, dass man sich unter dem Stichwort „Nonprofit Governance“ mit der Optimierung von Leitung und Kontrolle und dem richtigen Umgang mit den Stakeholdern beschäftigt.

Angesichts knapper werdender finanzieller Mittel, aber auch enger werdender zeitlicher Ressourcen sehen heute viele Fachleute eine

vordringliche Aufgabe in der Verbesserung von Effizienz und Effektivität von Stiftungen bzw. gemeinnützigem Engagement insgesamt. Auf eine bestmögliche Zweckerreichung zu achten und diese durch entsprechende „Governancestrukturen“ sicherzustellen, ist für die Bürgerstiftungen vital, da der langfristige Aufbau des Stiftungsvermögens von der Qualität ihrer weiteren Arbeit und der Akzeptanz der Bürgerstiftung bei ihren Stakeholdern, insbesondere den gegenwärtigen und potentiellen Stiftern, abhängt.

Was gehört zur guten Leitung?

Bürgerstiftungen verfügen in der Regel über zwei bzw. drei Organe, wobei sich die grundsätzliche Aufteilung in einen exekutiven Vorstand und ein beaufsichtigendes und mit entsprechenden Rechten (und Pflichten) ausgestattetes Kuratorium durchgesetzt hat. Über die Vorlage von Jahresabschluss und Jahresbericht bei den Stiftungsaufsichtsbehörden hinaus bestehen gesetzliche Publizitäts- und Transparenzpflichten in Deutschland zwar nicht, werden von den Bürgerstiftungen aber häufig auf freiwilliger Basis und in unterschiedlicher Ausprägung wahrgenommen. Diese reichen vom Veröffentlichen der Vorstandsprotokolle auf der Homepage einer Bürgerstiftung über die Erstellung von Jahresberichten bis zur regelmäßigen Information von Stiftern und Öffentlichkeit über die Arbeit der Bürgerstiftung. Um hier einen Beitrag zu mehr Transparenz zu leisten, erhebt die Aktive Bürgerschaft jährlich u.a. Finanz- und Profildaten der Bürgerstiftungen und macht diese der Öffentlichkeit zentral im Internet zugänglich. Hier sind inzwischen entsprechende Informationen zu den meisten deutschen Bürgerstiftungen zu finden.

Gleichwohl zeigen sich bei vielen Bürgerstiftungen zwei Problembereiche, die auch insgesamt typisch für junge und stark ehrenamtlich geprägte gemeinnützige Organisationen sind.

☐ Weiterführende Informationen:

Stefan Nährlich (2008):
Einen sauberen Kurs steuern. Mehr erreichen durch Nonprofit Governance. In: *Stiftung und Sponsoring*, Heft 6, S. 22-23

Stefan Nährlich (2007):
Rechenschaft und Governance. Wie sich Stiftungsarbeit legitimiert. In: *Themenpaket Bürgerstiftungen der Heinrich-Böll-Stiftung*. Online-Beitrag in der *Kommunalpolitischen Infothek*.

www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen

Verbesserungspotentiale

So herrscht zum einen vielfach eine Skepsis gegenüber dem Einsatz von Managementinstrumenten vor, zumal unter Management vornehmlich die Auseinandersetzung mit juristischen und steuerrechtlichen Aspekte der Stiftungstätigkeit verstanden wird und weniger die Leitung und Führung der Organisation "Stiftung". Oft werden das Anwenden von Führungsinstrumenten und die Einhaltung von Regeln als „Bürokratismus“ abgetan und Verbindlichkeit als Zumutung für die ehrenamtlich Engagierten gewertet.

Wer sich in Vorstand, Kuratorium oder einem anderen Gremium einer Bürgerstiftung engagiert, will in erster Linie Gutes tun, etwas bewegen und erreichen, aber nicht primär eine klar definierte Aufgabe möglichst effizient erledigen. Gerade für Menschen, deren Berufsalltag von differenzierten Arbeitsmethoden und rationalen Entscheidungsprozessen geprägt ist, wird das ehrenamtliche Engagement häufig als Gegengewicht zur Berufswelt angesehen. Die Übernahme von Management- und Governanceaufgaben bietet dieses Gegengewicht jedoch kaum. Stattdessen handelt es sich vielmehr um eine Aufgabe mit Verantwortungsrisiko, vergleichsweise hoher Abstraktion, mit einer eher langfristigen Bindungsnotwendigkeit und mit einem – Führungs- und Leitungsaufgaben häufig innewohnenden – Konfliktpotential.

Best practice ersetzt keine Erfolgskontrolle

Zum anderen richtet sich die Tätigkeit der Bürgerstiftungen sehr häufig danach aus, welche Projekte bei anderen Bürgerstiftungen bereits erfolgreich umgesetzt werden konnten, und weniger an bestmöglichen Lösungsansätzen für spezifische Probleme vor Ort. Für dieses Vorgehen gibt es gute Gründe. Häufig stehen die Initiatoren einer Bürgerstiftung nach deren Gründung unter Zugzwang, jetzt baldmöglichst „etwas Konkretes“ zeigen zu müssen, das sich auch entsprechend erfolgreich entwickelt.

Handelt es sich um ein operatives Projekt der Bürgerstiftung, wird mithin nicht die Tätigkeit einer anderen gemeinnützigen Organisation gefördert, erfordert dies oftmals einen hohen personellen bzw. zeitlichen Einsatz der Engagierten, was wiederum die Orientierung an „Bewährtem“ begünstigt. Solcher „best practice“

ist jedoch immanent, dass der Erfolg dieser Projekte zum einen in der Vergangenheit liegt und zum anderen von seinem jeweiligen, spezifischen Kontext abhängig ist. Das heißt, ob beispielsweise ein erfolgreiches Projekt einer Bürgerstiftung auch bei einer anderen Bürgerstiftung erfolgreich ist, hängt davon ab, ob die jeweiligen Umstände vergleichbar sind. Keinesfalls jedoch ersetzt der Erfolg solcher bewährten Maßnahmen in der Vergangenheit die Erfolgskontrolle in dem aktuellen konkreten Fall. Ohne sie bleiben Fragen nach der bestmöglichen Zweckerreichung offen, und Leitungs- und Governanceaspekte sind ihrer Zielorientierung ebenso beraubt wie die Frage nach der Rechenschaft gegenüber den Stakeholdern unbeantwortet bleibt. Hier sehen sich die Bürgerstiftungen einer besonderen Herausforderung gegenüber, da sie sich aufgrund ihres gemeinschaftlichen Ansatzes nicht wie herkömmliche Stiftungen an der Verfolgung lediglich eines einzelnen Stifterwillens orientieren können

BürgerStiftungsCheck: Steuerung und Kontrolle

Wesentliche Voraussetzung für jede Steuerung und Kontrolle ist jedoch, dass gemeinnützige Zwecke zunächst in überprüfbare Ziele umgesetzt werden. Unabhängig davon, ob es sich um Kulturstiftungen, karitative Organisationen, Hilfsprojekte, bürgerschaftliche Initiativen oder andere gemeinnützige Organisationen handelt – alle verfolgen primär ein ideelles Anliegen wie zum Beispiel die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur, die Ermöglichung eines würdevollen Lebens bis zum Tod, die Verbesserung der Lebensbedingungen in Afrika oder die Förderung bürgerschaftlichen Engagements. Dies ist ihr Gründungsmotiv und dies spiegelt sich auch in den gemeinnützigen Zwecken wider, die ihren Status als steuerbegünstigte Organisation legitimieren. Solche ideellen Anliegen sind schwerer zu operationalisieren als beispielsweise Gewinnziele von Unternehmen. Auch können innerhalb eines Vereins oder zwischen den Organmitgliedern einer Stiftung unterschiedliche, durchaus gegensätzliche Auffassungen über die beste Form der Zweckverfolgung vorliegen. Letztlich bildet aber erst die Operationalisierung des ideellen Anliegens in konkrete Maßnahmen mit überprüfbaren Zielen die Grundlage für die strategische Steuerung und die Kontrolle des Erreichten bzw. Nichterreichten

Corporate Governance kann als Leitung und Kontrolle eines Unternehmens zur Sicherung eines optimalen Ausgleichs zwischen allen Anspruchsgruppen definiert werden.

Ziele von Nonprofit Governance Regelungen:

Verantwortungsvolle Führung und Transparenz, interne Kontrolle der Qualität von Entscheidungen, klare Trennung von Geschäftsführung und Aufsicht, eindeutige Regelung der Aufgabenverteilung und Entscheidungsbefugnisse, Effektivität und Wirtschaftlichkeit, Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit.

ten. Ohne einen derartigen Unterbau bliebe das Konzept von Nonprofit Governance auf die Kontrolle von Organmitgliedern und angestellten Mitarbeitern beschränkt, mit dem Ziel, Fehlverhalten zu verhindern oder zu sanktionieren. Das eigentliche Potential von Nonprofit Governance liegt aber in der Verbesserung der Steuerung einer gemeinnützigen Organisation durch deren ehrenamtliche Organe, im Idealfall entsprechend den Interessen ihrer wichtigsten Stakeholder, die mit ihren Ressourcen die Arbeit im Wesentlichen ermöglichen. Das Konzept von Nonprofit Governance hat das Potential, die Steuerung einer gemeinnützigen Organisation an deren bestmöglicher Mittelverwendung im Sinne ihrer Stakeholder auszurichten und damit den Verantwortung tragenden Personen einen schlüssigen Orientierungsrahmen zu geben. Zudem ist dies auch ein richtiger und wichtiger Ansatz, ehrenamtliches Engagement in Leitungsorganen attraktiver zu machen.

Die Aktive Bürgerschaft hat für die Steuerung einer Bürgerstiftung einen solchen idealtypischen Orientierungsrahmen entwickelt und richtet sich damit in erster Linie an ehrenamtliche Stiftungsvorstände und Stiftungsräte bzw. Stiftungskuratoren. Der BürgerStiftungsCheck basiert auf dem Konzept der Balanced Scorecard und umfasst insgesamt 30 zentrale Indikatoren, die sich auf fünf Perspektiven verteilen: „Finanzen“ (Vermögen und Einnahmen), „Förderung“ (Bürgerengagement und Bürgergesellschaft), „Kundenorientierung“ (Dienstleister für Stifter und Spender), „Interne Organisationsprozesse“ (Management und Governance) und „Weiterentwicklung“ (Personen und Ziele).

☐ Weiterführende Informationen:

Stefan Nährlich (2003):
Vereine und Bürgerstiftungen managen. Praxistipps für Engagierte.
 Hrsg. vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), DG-Verlag, Wiesbaden

Stefan Nährlich (2009):
Bürgerstiftungen managen – Ergebnisse verantworten. In: Newsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 1/2009 vom 16.01.2009

Stefan Nährlich (2007):
Bürgerstiftungen: Temporäre Beschaulichkeit um einen innovativen Kern. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 2, S. 48-52

www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen

Grundsätze Guter Stiftungspraxis

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Präambel

Die Gründung von Stiftungen ist lebendiger Ausdruck von Freiheit und Verantwortung der Bürger. Stiftungen engagieren sich auf vielfältige Weise in zentralen gesellschaftlichen Feldern. Die gesellschaftliche Bedeutung und Funktion von Stiftungen muss sich widerspiegeln in einer verantwortungsvollen Ausführung der von den treuhänderisch wirkenden Stiftungsorganen übernommenen Verpflichtungen.

Die Grundsätze sollen Stiftungsorganen, Stiftungsverwaltern, Stiftungsmitarbeitern sowie potentiellen Stiftern als Orientierung dienen. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen.

In Anbetracht der Vielfalt von Stiftungen sind diese Grundsätze je nach Größe, Zweck und Art der Aufgabenwahrnehmung den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

I. Stiftungen

Die Grundsätze wenden sich an gemeinwohlorientierte Stiftungen im materiellen Sinne:

- Stiftungen verfolgen vom Stifter bestimmte gemeinwohlorientierte Zwecke, welche in ihrer Satzung verankert sind und durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden sollen.
- Stiftungen haben ein Vermögen, das ihnen grundsätzlich auf Dauer und ungeschmälert zur Verfügung stehen soll.
- Stiftungen haben Organe oder Träger, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks gewährleisten.
- Stiftungen können in unterschiedlichen Rechtsformen verfasst sein (z.B. als rechtsfähige Stiftung, als Stiftungsgesellschaft und als Stiftungsverein). Auch treuhänderische Stiftungen erfüllen diesen materiellen Stiftungsbegriff.

II. Grundsätze Guter Stiftungspraxis

1. Zu den handelnden Personen

Stiftungsorgane, Stiftungsverwalter und Stiftungsmitarbeiter orientieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts bei ihrer Tätigkeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- Sie verstehen sich als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Satzung formulierten Stifterwillens.
- Sie sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.
- Das in ihre Obhut gegebene Vermögen ist in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu erhalten. Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab. Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.
- Sie anerkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von Stiftungen gegenüber der Gesellschaft und als ein Mittel zur Vertrauensbildung. Sie stellen daher der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung. Sie veröffentlichen ihre Bewilligungsbedingungen und setzen, soweit geboten, unabhängige Gutachter oder Juroren ein. Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.
- Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind trotz ihrer übrigen Verpflichtungen bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen. Mitglieder von Kontroll- und Beratungsgremien sind grundsätzlich unabhängig von

☞ Weiterführende Informationen

Bundesverband Deutscher Stiftungen

www.stiftungen.org

den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen und werden von diesen umfassend und wahrheitsgemäß informiert.

- Die Stiftungsorgane sorgen für die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Stiftungsprogramme vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung des Satzungszwecks, die Effizienz des Mitteleinsatzes und im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Fördersuchenden sowie der Öffentlichkeit; sie fördern entsprechendes Verhalten ihrer Mitarbeiter.
- Die Stiftungsorgane von fördernden Stiftungen betrachten Fördersuchende als unverzichtbare Partner zur Verwirklichung der Stiftungszwecke. Anfragen sollten zeitnah beantwortet werden; über den Fortgang der Antragsbearbeitung sollte informiert werden.
- Die Stiftungsorgane fördern den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen.

2. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Für Mitglieder der Stiftungsorgane, der Kontroll- und Beratungsgremien und für Stiftungsmitarbeiter gilt, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützligen Interessen leiten lässt. Insbesondere beachten sie folgende Grundsätze:

- Sie legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser ihnen oder einer nahestehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.
- Sie verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die ihnen von interessierter Seite verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.

Governance Kodizes:

Regelungen wie die Grundsätze Guter Stiftungspraxis sind sogenannte Governance Kodizes. Governance Kodizes sind keine Gesetze, haben aber einen gewissen Verbindlichkeitsgrad. Börsennotierte Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, Nichteinhaltungen von Regelungen des Deutschen Governance Kodex (DCGK) öffentlich zu machen.

Im gemeinnützigen Bereich sind in den letzten Jahren zahlreiche vergleichbare Regelungen geschaffen worden, beispielsweise im Bereich der Diakonie, des Sports oder internationaler Hilfsorganisationen.

Für den Stiftungsbereich in der Schweiz wurde der SWISS Foundation Code als umfangreiches Regelwerk erarbeitet.

Das Engagement der Volksbanken und Raiffeisenbanken für Bürgerstiftungen

Warum engagieren sich Volksbanken Raiffeisenbanken für Bürgerstiftungen?

„Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele.“ Diese Worte von Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818–1888) beschreiben seit mehr als 150 Jahren die Idee der Genossenschaft und den Sinn von Kooperationen. Auch Hermann Schulze-Delitzsch (1808–1883), Gründer der Volksbanken und Sozialreformer, dessen 200. Geburtstag im Jahr 2008 begangen wurde, betonte dieses Prinzip und verdeutlichte in einem seiner bekanntesten Zitate den Vorrang von Selbsthilfe vor Staatshilfe: „Der Geist der freien Genossenschaft – ist der Geist der modernen Gesellschaft“.

Bürgerstiftungen wollen bürgerschaftliches Engagement stärken, aus eigener Kraft, durch private Initiative, in Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Sie tun dies in einem lokalen oder regional definierten Gebiet, zu dem sie Zugang haben, von dessen Problemen und Chancen sie Kenntnis haben, und mit Lösungsansätzen, von deren Richtigkeit sie überzeugt sind. Genossenschaftsbanken sind den Bürgerstiftungen in vielem sehr ähnlich, auch wenn sich ihre Tätigkeit auf wirtschaftliche Aktivitäten konzentriert. Als verantwortungsvolle Unternehmensbürger – in der internationalen Diskussion als Corporate Citizen bezeichnet – nehmen sie aber auch eine gesellschaftliche Verantwortung wahr, wohl wissend, dass sich die regional verwurzelten Volksbanken und Raiffeisenbanken nur dort positiv entwickeln und gute Geschäfte machen können, wo es den Menschen und den Unternehmen gut geht.

Kampagne Bürgerstiftungen

Im Jahr 2002 rief der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR seine Mitgliedsinstitute zum verstärkten Engagement für Bürgerstiftungen auf. Die Aktive Bürgerschaft als Kompetenzzentrum der Volksbanken und Raiffeisenbanken für Bürgeren-

agement unterstützt und begleitet seither bundesweit das Engagement der Genossenschaftsbanken für Bürgerstiftungen. Drei Viertel der Bürgerstiftungen in Deutschland profitieren vom gesellschaftlichen Engagement ihrer Genossenschaftsbank. Die Tendenz ist von Jahr zu Jahr steigend.

Aktive Bürgerschaft

Die Förderung der Aktiven Bürgerschaft durch den genossenschaftlichen Finanzverbund ermöglicht darüber hinaus ein umfangreiches, kostenloses und professionelles Unterstützungsangebot für alle Bürgerstiftungen und Gründungsinitiativen in Deutschland. Durch Information und Beratung, Vernetzung und Weiterbildung sowie andere Angebote trägt die Aktive Bürgerschaft zur positiven Entwicklung der Bürgerstiftungen in Deutschland bei.

Vor Ort unterstützen zahlreiche Genossenschaftsbanken die Bürgerstiftungen. Sie sind eine bedeutende Stiftergruppe. Mit ihrem Engagement leisten sie einen langfristigen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden, Landkreisen und Regionen.

Das Engagement der Volksbanken und Raiffeisenbanken für Bürgerstiftungen ist vielfältig. Es hängt wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Von Genossenschaftsbanken geht häufig die Gründung einer Bürgerstiftung aus (etwa anlässlich eines Jubiläums der Bank) oder aber sie fungieren als einer von mehreren Gründungsstiftern. Oft beteiligen sie sich als Förderer, beispielsweise finanziell mit Zustiftungen oder Spenden. Sie unterstützen Projekte – etwa für die Integration von Zuwanderern, die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen oder die Förderung von Lernen und Bildung. Durch so genannte „Matching Funds“, mit denen sie Zustiftungen von Bürgern bis zu einem festgelegten Betrag verdoppeln, schaffen sie einen Anreiz zum Mitmachen und Mitstiften auf Seiten der Bevölkerung ihrer Region. Darü-

„So wie die Vorläufer der Volksbanken und Raiffeisenbanken als private Antwort auf Probleme der Industrialisierung im 19. Jahrhundert entstanden sind, so sehen wir die Bürgerstiftungen als privaten Beitrag für das Gemeinwohl im 21. Jahrhundert.“

Stefan Nährlich

ber hinaus engagieren sie sich mit Sachspenden, mit dem freiwilligen Einsatz ihrer Mitarbeiter, lokalem Know-how und ihrem Netzwerk aus Firmen- und Privatkunden.

Vielfältiges Engagement

In Halle an der Saale etwa befinden sich die Räume der Bürgerstiftung im Haus der Volksbank in schöner Innenstadtlage. Im baden-württembergischen Nürtingen haben Volksbank und Stadt gemeinsam eine alte Stiftung erfolgreich wiederbelebt, sie in eine neue Bürgerstiftung eingebracht und vergrößert. In Wiesbaden sponserte die Wiesbadener Volksbank zusammen mit der R+V Versicherung und dem DG Verlag den „Leonardo-Schul-Award“, mit dem die Bürgerstiftung den Teamgeist von Schülern stärken will. Im badischen Laichingen verwaltet die Bürgerstiftung den Partnerschaftsfonds „Merklinger helft“ und ermöglicht so einer kleinen Gemeinde „Hilfe zur Selbsthilfe“. In Bad Reichenhall kommen die Startgelder des jährlichen Golfturniers der Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost der Bürgerstiftung Berchtesgadener Land zugute. Mit ihrem Leseprojekt erfüllt im sachsen-anhaltinischen Haldensleben die auf Initiative der Volksbank Helmstedt gegründete Bürgerstiftung Ostfalen Kindern einen „Leseraum“.

☐ Weiterführende Informationen:

Bürgerstiftungen. Gemeinsam mehr erreichen. Bankinformation. Das Fachmagazin der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sonderausgabe 05/2009. Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Redaktion: Christiane Biedermann, Dr. Stefan Nährlich, Aktive Bürgerschaft e.V. (erscheint alle zwei Jahre im Frühjahr in aktualisierter Form).

www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen

Länderspiegel Bürgerstiftungen. Fakten und Trends 2008 und Beilage Gemeinsam mehr erreichen. Volksbanken und Raiffeisenbanken: Engagiert für Bürgerstiftungen. Herausgeber: Aktive Bürgerschaft e.V. Autoren: Judith Polterauer, Bernadette Hellmann, Mitarbeit: Elena Philipp, Erik Voigt (erscheint jährlich im Oktober in aktualisierter Form)

www.aktive-buergerschaft.de/laenderspiegel

Stiftungsgeschäft (Muster)

Nordrhein-Westfalen

Wir/Ich, die Unterzeichnerin/der Unterzeichner, errichte(n) hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Nr. 5 S. 52 / SGV. NRW. 40) als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW die

„.....
- Stiftung“

mit Sitz in

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist

Als Anfangsvermögen sichere ich/sichern wir der Stiftung Euro (in Worten: Euro) zu, und zwar in der Weise, dass ich/wir jeweils die im folgenden einzeln aufgeführten Beträge entrichte(n):

(1. Stifterin/Stifter)Euro

(2. Stifterin/Stifter)Euro

(3. Stifterin/Stifter)Euro

Darüber hinaus übertrage(n) ich/wir ihr das Eigentum an

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens und höchstens Personen bestehenden Vorstand sowie durch ein aus mindestens und höchstens Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1.

2.

3.

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1.

2.

3.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

(Ort), den (Datum)

.....
(Stifterin/Stifter) (Stifterin/Stifter)

Stiftungsaufsicht:
Mit dem Stiftungsgeschäft und der beigefügten Satzung wird die rechtliche Anerkennung der Bürgerstiftung bei der Stiftungsaufsicht beantragt.

Kontaktadressen:
www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen

Aktive Bürgerschaft

Unser Angebot für Bürgerstiftungen

Die Aktive Bürgerschaft ist das Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der Volksbanken und Raiffeisenbanken im genossenschaftlichen FinanzVerbund.

Deutschlandweit engagiert sich die Unternehmensgruppe als Corporate Citizen für Bürgerstiftungen. Unterstützt von namhaften Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Medien setzt sich die Aktive Bürgerschaft für eine Gesellschaft aktiver Bürger und engagierter Unternehmen ein.

Informieren, fördern, vernetzen. Unser Angebot für Bürgerstiftungen

Im Jahr 2002 hat die aktive Bürgerschaft den Arbeitsbereich Bürgerstiftungen geschaffen, um dieses innovative Konzept bürgerschaftlicher Selbstorganisation zu fördern. Mit ihrem Angebot will die Aktive Bürgerschaft zur Verbreitung und Professionalisierung der deutschen Bürgerstiftungen beitragen.

Förderpreis Aktive Bürgerschaft

Engagement lohnt sich: Mit ihrem Förderpreis prämiert die Aktive Bürgerschaft Bürgerstiftungen, die mit wirkungsvollen Ideen und Projekten nachhaltig die Gesellschaft verändern.
www.foerderpreis-aktive-buergerschaft.de

Bürgerstiftungen online

Das Internetportal von Aktive Bürgerschaft stellt das Konzept der Bürgerstiftung vor, informiert über Bürgerstiftungen bundesweit und bietet nützliche Materialien zum Download an.
www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen

Umkreissuche Bürgerstiftungen

über die Online-Suchmaschine finden potentielle Stifter, interessierte Bürger und Journalisten den Weg zur Bürgerstiftung in ihrer Nähe.

Die Bürgerstiftungen präsentieren sich dort mit Portraits, Stiftungsdaten und ausgewählten Presseartikeln.

www.aktive-buergerschaft.de/umkreissuche

Nachrichtendienst Bürgergesellschaft und Rundbrief Bürgerstiftungen

Der Nachrichtendienst Bürgergesellschaft berichtet jeden Monat über aktuelle Ereignisse und Entwicklungen bürgerschaftlichen Engagements, der Rundbrief Bürgerstiftungen speziell über bürgerschaftsrelevante Themen. Bestellung unter:

elena.philipp@aktive-buergerschaft.de

bodo.wannow@aktive-buergerschaft.de

Ratgeber für Bürgerstiftungen

Die Publikationsreihe gibt praktische Anleitungen für die Gründung und Arbeit von Bürgerstiftungen. Kostenloser Download:

www.aktive-buergerschaft.de/ratgeber

Länderspiegel Bürgerstiftungen

Die Publikation dokumentiert jährlich die Entwicklung von Bürgerstiftungen bundesweit und in den einzelnen Bundesländern. Analysiert werden u.a. Finanzdaten und wesentliche Trends. Berichte und Kartenmaterial unter:

www.aktive-buergerschaft.de/laenderspiegel

Forum Bürgerstiftungen

Mit dem Forum Bürgerstiftungen bietet die Aktive Bürgerschaft Bürgerstiftungen und Gründungsinitiativen die Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Vernetzung.

www.aktive-buergerschaft.de/forum

Weiterführende Informationen:

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Blickpunkt Aktive Bürgerschaft 2008/2009. Berlin 2008

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Bürgerstiftung leicht gemacht. Berlin 2007 (Flyer)

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Bürgerstiftung: Mitgemacht! Berlin 2009 (Flyer)

www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen

Die Aktive Bürgerschaft ist das Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der Volksbanken und Raiffeisenbanken im genossenschaftlichen FinanzVerbund. Wir arbeiten ohne öffentliche Zuwendungen und sind parteipolitisch neutral. Die genossenschaftlichen Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung sind für uns auch die Basis einer modernen Bürgergesellschaft. Diese ist unerlässlich für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes, um Lebensbedingungen und Lebensqualität auch künftig zu erhalten und zu verbessern. Die Aktive Bürgerschaft tritt deshalb für eine Gesellschaft aktiver Bürger und engagierter Unternehmen ein.

www.aktive-buergerschaft.de



Aktive Bürgerschaft: Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der
Volksbanken Raiffeisenbanken im genossenschaftlichen FinanzVerbund

